

Die Hebamme muß fähig sein, den Frauen während der Schwangerschaft, Entbindung und Wochenbett die notwendige Überwachung und Fürsorge geben zu können, normale Geburten in eigener Verantwortung zu leiten und das Neugeborene und die Mutter zu versorgen. Diese Fürsorge schließt zudem Präventivmaßnahmen ein, so die Erkennung von anormalen Befunden bei Mutter und Kind, die Zuziehung ärztlicher Hilfe sowie Hilfe in Notfällen bis zum Eintreffen des Arztes. Sie hat eine wichtige Aufgabe in der Gesundheitsberatung und -erziehung nicht nur für die Patientinnen sondern ebenso innerhalb der Familie und der Gemeinde. Ihre Aufgabe sollte vorgeburtliche Erziehung und Geburtsvorbereitung einschließen und sich auch auf gewisse Gebiete der Gynäkologie, der Familienplanung und der Kinderfürsorge erstrecken.

Sie kann in Krankenhäusern, Sprechstunden, Gesundheitszentren, der Wohnung der Frau und an anderen Stellen tätig werden.

Eine ähnliche Beschreibung der Tätigkeit der Hebamme gehört aber auch deshalb in den Bundesgesetzentwurf, weil für das vom Bundesgesetzgeber fixierte Berufsbild ein Ausbildungsziel kenntlich gemacht werden muß. § 4 des Entwurfs genügt dem aber nicht.

Ein weiterer Nachteil liegt in der Erweiterung des Berufsstandes auf männliche Entbindungspfleger. Damit wird die Tendenz gefördert, Frauen aus angestammten Berufen zu verdrängen, um in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit den Männern auf Kosten der

Frauen weitere Berufsfelder zu eröffnen. Auch die Interessen der Schwangeren an Betreuung durch eine Frau werden nicht berücksichtigt.

Die Hebammen sollen somit nicht nur zu unselbstständigen Handlangerinnen des Gynäkologen degradiert werden, sondern auch um die wenigen vorhandenen Ausbildungsplätze mit Männern konkurrieren müssen.

1 BGBl I S. 1893 ff

2 s. § 34 des Gesetzentwurfs

3 Deutsche Hebammenzeitschrift 1981, S. 89

4 Deutsche Hebammenzeitschrift 1981, a.a.O.

5 Statistische Jahrbücher für die BRD

6 Dr. H. Hoschitz in: Deutsche Hebammenzeitschrift 1982, S. 196 ff

7 Deutsche Hebammenzeitschrift 1981, S. 21

8 Deutsche Hebammenzeitschrift 1981, S. 289

9 Deutsche Hebammenzeitschrift 1981, S. 325

10 Mitteilung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW, Eildienst LKT 9/83

11 Frankfurter Rundschau v. 12.7.1983

12 Stat. Jahrbuch für die BRD 1982

13 Schmidt-Bleibtreu-Klein, Komm. zum GG, 4. Aufl. 1977, Anm. 40 zu Art. 74

14 siehe hierzu auch BVerfG 7, 25; 4, 84

15 siehe BVerfG 7, 25 (37) unter Hinweis auf BVerfG 1, 293

16 siehe Beschluß des BVerfG 25, 236 ff

Vereinigung der Hamburger Rechtsanwältinnen Mutterschaftsunterstützung für selbständige Rechtsanwältinnen

Wenn eine selbständige Rechtsanwältin in einer Praxis mit wenig Mitarbeitern ein Kind bekommt, gerät sie meist in eine schwierige finanzielle Situation: lebt sie weiterhin von ihrer Praxis, hat sie kein Geld für eine Vertretung; bezahlt sie eine Vertretung, hat sie kein Geld zum Leben.

Dieses Dilemma haben mehrere Hamburger Rechtsanwältinnen erlebt. Eine Gruppe von etwa 25 Rechtsanwältinnen stellte daher in der ordentlichen Sitzung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29.4.1982 folgenden Antrag:

„Die diesjährige Kammerversammlung möge beschließen: Im Rahmen eines auf zwei Jahre befristeten Modellversuchs erhält jede selbständige, ihren Beruf ausübende Rechtsanwältin aus dem Unterstützungskonto der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für den Zeitraum von sechs Wochen vor der Geburt ihres Kindes bis acht Wochen nach der Geburt eine monatliche Unterstützung von DM 750,—.

Die Kammerversammlung beauftragt den Vorstand der hanseatischen Rechtsanwaltskammer, eine Untersuchung über die soziale Lage der selbständigen, ihren Beruf ausübenden Rechtsanwältin durchzuführen bzw. in Auftrag zu geben.“

Die Untersuchung über die soziale Lage der Rechtsanwältinnen sollte es ermöglichen, den Rechtsanwältinnen die schlechte finanzielle Situation

ihrer Kolleginnen, insbesondere der jüngeren Rechtsanwältinnen vor Augen zu führen.

Viele Kollegen feixten über diesen Antrag. Für sie war es die Ulknummer dieser Kammerversammlung. Die Begründung machte jedoch viele betroffen:

Die Anwältin, die beginnt, sich eine selbständige Existenz aufzubauen, ist wegen der langen Ausbildungszeit meist in einem Alter, in dem sie sich schnell für oder grundsätzlich gegen ein eigenes Kind entscheiden muß. Die Entscheidung, ein Kind zu bekommen, fällt also zusammen mit der Zeit des Büroaufbaues. Besonders schwierig ist die Situation für die alleinstehende Rechtsanwältin, die sich entscheidet, ein Kind zu bekommen.

Die Geburt eines Kindes führt notwendigerweise zu einem Ausfall der Arbeitskraft der Rechtsanwältin. Um die Praxis weiterführen zu können, muß eine Vertretung bezahlt werden, für die die Anwältin wegen des Aufbaus der Praxis noch gar kein Geld hat. Um diese Ausgaben so gering wie möglich zu halten, arbeiten viele Kolleginnen auch während der Mutterschutzzeiten, andere Kolleginnen verzichten überhaupt darauf, ein Kind zu bekommen.

Für angestellte Anwältinnen gibt es gesetzliche Sicherungen für die Zeit des Mutterschutzes, für selbständige gibt es diese kaum. Eine gesetzliche Absicherung auch für selbständig berufstätige Frauen

ist wegen der politischen und wirtschaftlichen Situation zur Zeit nicht absehbar.

Aus diesem Grund haben sich die Kolleginnen mit ihrem Antrag an die Hanseatische Rechtsanwaltskammer gewandt, da diese mit einem Sonderfond, der Unterstützungskasse, in einem erheblichen Umfang Kollegen und deren Angehörige in besonderen Notlagen unterstützt. Die Kolleginnen hatten bei der Durchsicht des Rechenschaftsberichts des Kammervorstandes festgestellt, daß die voraussichtlichen Kosten für diesen Modellversuch einschließlich der Untersuchung noch nicht einmal soviel betragen würden, wie die Zinsen, die die RA-Kammer jährlich einnimmt.

Die Begründung des Antrages erntete ungeahnten spontanen Beifall, und es entspann sich eine lebhafte Diskussion. Eine große Zahl von Fürsprechern aller politischen Richtungen unterstützte diese Argumentation und hielt es für eine moralische Pflicht der Standesorganisation, die Kolleginnen in der Mutterschutzzeit zu unterstützen. Die Hauptargumente gegen den Antrag waren, daß der Vater des Kindes zur Zahlung herangezogen werden sollte und daß die Kammer kein soziales Netz bieten könne. Ein Gespenst wurde an die Wand gemalt: Ein Zug schwangerer Anwältinnen aus dem gesamten Bundesgebiet überschwemmt Hamburg, um in den Genuß dieser üppigen Leistung zu kommen. Aufgrund der Diskussion wurde deutlich, daß der Antrag nur Erfolg haben könnte, wenn die Bedürftigkeitsprüfung in den Antrag aufgenommen wird. Im übrigen wäre ein Antrag ohne diese Bedürftigkeitsprüfung unzulässig gewesen. Daraufhin wurde der Antrag dahingehend verändert, daß eine monatliche Unterstützung bis zu DM 900,— im Fall von Bedürftigkeit gewährt werden kann. Dieser Antrag wurde mit 124 zu 80 Stimmen angenommen.

In dem darauffolgenden Jahr stellten zwei Kolleginnen einen Antrag auf Unterstützung. Jeder wurde daraufhin ein ausführlicher, mehrseitiger Fragebogen zugesandt, in dem sie aufgefordert wurde, ihre sämtlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse, die ihres Ehemannes, des Vaters des Kindes und ihrer möglicherweise unterhaltspflichtigen Angehörigen darzulegen. Beide Frauen haben diesen Fragebogen nicht ausgefüllt. Eine Kollegin wies in einem ausführlichen Schriftwechsel unter Bezug auf die Intention der Mehrheit der Kammerversammlung darauf hin, daß nicht ausschließlich auf die Bedürftigkeit der einzelnen Frau, sondern auf die Bedürfnislage ihres Büros abgestellt werden müsse. Dies nachzuweisen war sie bereit. Der Kammervorstand zog sich darauf zurück, daß die Kammer als Zwangskörperschaft eine Prüfung der Bedürftigkeit bezogen auf die einzelne Person zwingend durchführen müsse.

Inzwischen hatte der Kammervorstand das beschlossene Gutachten in Auftrag gegeben. Das Soziologische Institut der Universität Hamburg hatte dem Kammervorstand die billigste Lösung angeboten, die aber voraussichtlich wissenschaftlichen Maßstäben nicht gerecht werden wird.

Das Thema dieser Untersuchung lautet nicht mehr „Die soziale Lage der *selbständigen*, ihren Beruf ausübenden Rechtsanwältin“, sondern wurde vom Kammervorstand eigenmächtig auf alle in Hamburg zugelassenen Rechtsanwältinnen erweitert. Auch diese Untersuchung geht daher im Ergebnis an dem von den Antragstellerinnen erstrebten Ziel vorbei, da gerade die Situation der selbständigen Anwältin untersucht werden sollte.

Der Antrag auf Unterstützung schwangerer Rechtsanwältinnen in der Zeit des gesetzlichen Mutterschutzes hat dazu geführt, daß die männlichen Kollegen zum ersten Mal von der besonderen Situation der jüngeren selbständigen Rechtsanwältinnen Notiz genommen haben und sich damit auseinandersetzen mußten. Es wurde dabei offensichtlich, daß die Mehrheit innerhalb der Rechtsanwaltschaft bereit war, Gelder für die betroffenen Kolleginnen zur Verfügung zu stellen — im Gegensatz zum Kammervorstand, der sich auf formale Kriterien zurückgezogen hat. Der Vorstand zeigt bisher keine Bereitschaft, die Impulse aus dem Kreis der Kollegen aufzunehmen und sich entsprechend dafür einzusetzen.

Im Ergebnis hat der oben genannte Antrag zwar bisher keiner betroffenen Frau eine finanzielle Unterstützung gebracht, jedoch hat die gemeinsame Aktion bei den Antragstellerinnen und vielen Kolleginnen zu einem gestärkten Selbstbewußtsein geführt. Sie haben ihre Erfahrungen bereits an Kolleginnen in anderen Bundesländern weitergegeben.

Es ist zu vermuten, daß nur durch eine breite bundesweite Bewegung eine Möglichkeit zur finanziellen Unterstützung von schwangeren Rechtsanwältinnen für die Zeit der Geburt ihres Kindes erreicht werden kann.

Ob dies jedoch der richtige Weg ist, über die Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwältinnen während der Mutterschutzfrist einen finanziellen Zuschuß zu ermöglichen oder ob nicht vielmehr über eine Verfassungsbeschwerde das Mutterschutzgesetz zu Gunsten selbständiger Frauen geändert werden muß, bleibt zu diskutieren. Soweit es in den einzelnen Bundesländern Versorgungswerke für Rechtsanwälte/innen gibt oder diese in Planung sind, sollte der Mutterschutz unbedingt sichergestellt werden.